

# Sportförderrichtlinien der Stadt Landau a.d.Isar

## § 1

### Grundsätze der Förderung

1. Nach diesen Richtlinien werden Vereine gefördert, die
  - im Vereinregister mit Sitz in Landau a.d.Isar eingetragen sind,
  - deren Vereinszweck die Pflege des Sports ist,
  - Mitglieder des BLSV oder des Bayerischen Sportschützenbundes sind,
  - deren Mitglieder natürliche Personen sind,
  - das vom BLSV geforderte Beitragsaufkommen erreichen und
  - gemeinnützig sind.
2. Die Art der städtischen Vereinsförderung ist in dieser Richtlinie erschöpfend dargestellt.
3. Die Stadt behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichende, satzungsgemäße Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.

## § 2

### Antragstellung

1. Sämtliche Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt.
2. Alle Leistungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Landau a.d.Isar. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
3. Für die Förderung nach § 5 und 6 ist der Stadt ein Abdruck des Bewilligungsbescheides des Landratsamtes Dingolfing-Landau über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports für das jeweilige Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Erhalt vorzulegen. Sollte ein Verein keine Förderung erhalten, weil er die Voraussetzungen der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern nicht erfüllt, ist der Stadt eine Ausfertigung der Bestandserhebung an den BLSV für das jeweilige Kalenderjahr, für das der Antrag gestellt wird, bis spätestens 30. April vorzulegen.
4. Für die Förderung nach § 7 ist der Stadt eine Ausfertigung der Mannschaftsmeldung an den jeweiligen Fachverband vorzulegen und eine namentliche Meldung beizugeben. In Sportarten, in welchen die Mannschaften nach Altersklassen eingeteilt sind (z.B. Fußball, Handball), ist keine namentliche Meldung erforderlich.
5. Anträge auf Leistungen nach § 11 – Bau- und Investitionsmaßnahmen – sind wegen der Haushaltsplanung spätestens bis 01.09. des dem geplanten Maßnahmenjahres vorausgehenden Jahres zu stellen. Vor Bewilligung der

6. städtischen Mittel dürfen keine zahlungsverpflichtende Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden.
7. Anträge werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, formlos gestellt.
8. Zur Antragstellung ist grundsätzlich nur der Hauptverein, nicht evtl. Sparten usw. berechtigt.
9. Sind für eine Förderung nach diesen Richtlinien Angaben über die Mitgliederzahlen, Übungsleiter und Mannschaften erforderlich (insbesondere §§ 5, 6 und 7), so haftet der Vorstand für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Unrichtige Angaben zur Erlangung eines höheren Förderbetrages haben den Verlust der künftigen Förderung und die Rückzahlung der bereits geleisteten Förderung zur Folge.

### **§ 3**

#### **Verwendungsnachweise**

1. Die Stadt ist bei Leistungen nach diesen Richtlinien generell berechtigt, Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Förderung in Zusammenhang stehen, zu fordern oder einzusehen.
2. Bei der Förderung von Bau- und Investitionsmaßnahmen ist der Stadt in jedem Fall ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Förderung**

1. Die Berechnung der Zuwendung erfolgt nach folgenden Kriterien:
  - a) Vereinspauschale nach § 5
  - b) Jugendsportförderung nach § 6
  - c) Förderung der Nachwuchsmannschaften nach § 7
2. Die Höhe der Förderung ist abhängig von den im Haushaltsjahr für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel im Jahr der Förderung.

### **§ 5**

#### **Vereinspauschale**

Die Vereinspauschale berücksichtigt die erwachsenen Vereinsmitglieder ab dem 27. Lebensjahr mit 10 Einheiten und Übungsleiterlizenzen mit 500 Einheiten. Sollte ein Übungsleiter bei zwei Vereinen tätig sein, wird die Lizenz mit 250 Einheiten berücksichtigt. Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten der Vereine dividiert und so die Fördereinheit errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt. Berechnungsgrundlage für die Vereinspauschale ist der Bewilligungsbescheid des



Landratsamtes Dingolfing-Landau über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports.

## **§ 6 Jugendsportförderung**

Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Jugendlichen laut BLSV-Bestandserhebung bzw. der im Bewilligungsbescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports genannten Zahl der Jugendlichen dividiert und so der Förderbetrag pro Jugendlichen ermittelt. Als Jugendliche gelten alle Vereinsmitglieder bis einschließlich 26 Jahre.

## **§ 7 Nachwuchsmannschaften**

1. Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Nachwuchsmannschaften dividiert und so der Förderbetrag pro Mannschaft ermittelt, wobei Nachwuchsmannschaften im Fußball zweifach bewertet werden. Als Mannschaft zählt ein Team bestehend aus mindestens 4 Spieler/innen.
2. Bei Sportarten, in denen es möglich ist, Jugendliche in verschiedenen Mannschaften oder Klassen einzusetzen, sind die Mannschaften namentlich zu benennen, um eine Mehrfachförderung auszuschließen.

## **§ 8 Jubiläen, Fahnenweihen**

1. Auf Antrag erhalten Vereine einen Zuschuss für alle durch 25 teilbaren Jubiläen. Der Betrag wird vom Hauptausschuss festgesetzt.
2. Bei einer Fahnenweihe übernimmt die Stadt bei vorheriger Antragstellung und Genehmigung durch den Hauptausschuss die nachgewiesenen und notwendigen Kosten für ein Trauerband.

## **§ 9 Sonstige Veranstaltungen und Meisterschaften**

1. Für überregionale Veranstaltungen kann für die Durchführung auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden, wenn eine angemessene finanzielle Eigenbeteiligung des Vereins vorliegt. Auf Anforderung der Stadt ist eine prüfbare Abrechnung vorzulegen.
2. Pokal- und Sachspenden für Sportveranstaltungen im Bereich der Stadt Landau a.d.Isar werden bei Bedarf durch den Bürgermeister bewilligt.

3. Offizielle, von der Stadt vorher durch den Hauptausschuss anerkannte Stadtmeisterschaften werden durch einen Zuschuss der Stadt Landau a.d.Isar unterstützt.

## **§ 10 Überlassung städtischer Sportanlagen**

1. Die Stadt fördert die Sportvereine auch durch die Überlassung der städtischen Sportanlagen. Dies sind insbesondere die Dreifachsporthalle, die Schulturnhalle und das Hallen- und Freibad.
2. Für die Überlassung wird durch die Stadt eine Miete festgesetzt. Hier gelten die besonderen Beschlüsse des Stadtrates bzw. der zuständigen Gremien.

## **§ 11 Förderung für den Bau von Sportanlagen**

1. Die Stadt überlässt zum Bau vereinseigener Sportanlagen den Vereinen geeignete Grundstücke durch den Abschluss von langjährigen Pachtverträgen – mindestens 25 Jahre – bzw. Erbbaurechtsverträgen für die Errichtung von Vereinsheimen.
2. Sportvereine im Stadtgebiet von Landau a.d.Isar erhalten auf Antrag zum Bau von Sportstätten, soweit ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, gemäß den Zuschussrichtlinien des BLSV einen einmaligen Investitionskostenzuschuss bis maximal 20 v.H. der zuschussfähigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von maximal 25.000 € je Maßnahme.
3. Für den Bau von Asphalt-Stockbahnen erhalten die Vereine auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 3.000 € pro Bahn, soweit ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
4. Über die Förderungsreihenfolge entscheidet der Stadtrat nach Dringlichkeit.
5. Der Zuschussantrag ist vor Baubeginn zu stellen unter Vorlage konkreter Planungsskizzen und eines detaillierten Finanzierungsplanes. Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
6. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Baufortschritt.
7. Eventuelle bauliche Abweichungen vom genehmigten Bauplan oder Abweichungen vom Finanzierungsplan bedürfen der Genehmigung der Stadt.
8. Eigenleistungen sind förderfähig, wobei nachgewiesene Arbeitsstunden mit einem einheitlichen Stundensatz nach den Sätzen des Maschinenrings berechnet werden.

9. Die Höhe der Investitionskosten ist der Stadt durch bezahlte Rechnungen nachzuweisen.
10. Die Errichtung mehrerer Objekte der gleichen Sportart innerhalb einer zumutbaren Entfernung und der Einbau integrierter Gaststätten werden nicht gefördert.
11. Die jeweils wirtschaftlichste Lösung ist anzustreben.
12. Für die Sanierung von Sportanlagen kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Hauptausschuss.

### **§ 12 Förderung von Geräten**

1. Beschaffungen für Geräte und Maschinen, welche dem Unterhalt von Sportanlagen dienen, werden mit 20 % der Anschaffungskosten bezuschusst. Der Antrag ist vor der Beschaffung bei der Stadt einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss.
2. Für die Beschaffung von Sportgeräten wird kein Zuschuss gewährt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten ab 01. Januar 2007.

Landau a.d.Isar, 16. März 2007  
STADT LANDAU A.D.ISAR



Josef Brunner  
1. Bürgermeister